

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 14 (1987)
Heft: 2

Artikel: Freiheitsentzug wegen AIDS-Virus : Strafrecht als Mittel der Gesundheitspolitik?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiheitsentzug wegen AIDS-Virus

Strafrecht als Mittel der Gesundheitspolitik?

Weil ein 32-jähriger Drogenabhängiger AIDS-Virussträger ist, verweigerte ihm das Luzerner Obergericht im vergangenen April die Chance einer ambulanten Behandlung und verfügte – anstelle einer Zuchthausstrafe von einem Jahr für Heroinhandel und -Konsum sowie Betrug an anderen Drogenabhängigen – eine stationäre Massnahme. Im Hinblick auf die Gefahr der Ansteckung anderer Drogenabhängiger sei es, so die ausschlaggebende Begründung des Gerichts, zu riskant, den Versuch einer ambulanten Behandlung zu unternehmen. Das Drogenfor-

um Innerschweiz (DFI) in Luzern hat dieses Urteil, das Rechtskraft erlangt hat, öffentlich in Frage gestellt.

Zwar lassen, so die Tagespresse, verschiedene Rückfälle und das Verhalten des Angeklagten Zweifel an seiner völligen Abkehr vom Heroin zu, auch wenn er behauptet, seit fünf Monaten drogenfrei gelebt zu haben. Auch gelang es selbst einem positiv gehaltenen psychiatrischen Gutachten nicht, die Zweifel des Gerichts auszuräumen. Das alles aber ist hier von sekundärer Bedeutung. Denn ausschlaggebend für die Verfügung einer stationären statt einer ambulanten Massnahme waren, so die LNN vom 25.3.87, nicht die

Zweifel am positiven Ausgang einer ambulanten Behandlung, sondern die Tatsache, dass der Angeklagte AIDS-Virussträger ist bzw. die damit verbundene Ansteckungsgefahr bei einem allfälligen Rückfall. Das aber wirft Fragen auf.

Zum Beispiel: garantiert denn eine stationäre Therapie den Schutz vor Rückfällen? Offensichtlich nicht. Oder: wie steht es um die Verbreitung des Virus durch den Angeklagten im Rahmen sexueller Kontakte? Und: Verstärkt ein solches Urteil nicht die ohnehin schon vorhandene Tendenz zur Isolierung und Ghettoisierung von AIDS-betroffenen Menschen?

Darüber hinaus wirft dieses Urteil rechtliche Fragen von

grundsätzlicher Bedeutung auf. Ist es zulässig, dass ein Gericht mit dem Mittel des Strafrechts Gesundheitspolitik betreibt? Und ist es zulässig, wie Alex Willener vom DFI fragt, zwei Kategorien von Angeklagten zu schaffen – AIDS-positive und AIDS-negative? Wird damit nicht ein weiterer Schritt zur Durchlöcherung der Rechte des Angeklagten getan?

Fragen, die vorerst offen bleiben werden, denn das Urteil hat Rechtskraft erlangt. Fragen aber, die sowohl Gerichte als auch Öffentlichkeit in naher Zukunft noch beschäftigen werden. „die kette“ wird in einer der nächsten Ausgaben auf solche Fragen und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte zurückkommen.

